

Stadt Heinsberg – Bebauungsplan Nr. 81 ‚Oberbruch – Ruraue III‘

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB –Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

lfd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1	Bürger	-	Seitens der Bürger wurden keine Anregungen vorgetragen.	entfällt	entfällt
T1	Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde	30.05.2017	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros Schollmeyer von November 2016 ist zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft in Anwendung von § 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ein Ersatzgeld in Höhe von 25.392,00 € binnen eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten zu leisten. Die Erschließungsarbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.	Der Zeitpunkt der Zahlung des Ersatzgeldes wird vertraglich mit dem Erschließungsträger geklärt. Der Beginn der Erschließungsarbeiten wird der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T2	RWE Power AG, Abteilung Bergschäden	01.06.2017 20.01.2017	Es wird auf die Stellungnahme vom 20.01.2017 verwiesen. <i>Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und</i>	 <i>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.3 ‚Schutzgüter Wasser und Boden‘ die überschlägige Baugrundbeurteilung des Büros Jorjas GeoConsult GmbH, Baesweiler,</i>	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><i>der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet sei daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich seien.</i></p> <p><i>Es wird darum gebeten, hierzu in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</i></p> <p><i>Baugrundverhältnisse Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 ‚Geotechnik‘ DIN EN 1997-1 mit nationalem</i></p>	<p><i>Juli 2014 angeführt. Die Baugrundbeurteilung geht davon aus, dass die Ablagerungen der Rur unterhalb des Mutterbodens der Bodenklasse 4 zuzuordnen sind. Auf eine Kennzeichnung des gesamten Plangebietes gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind, kann deshalb verzichtet werden.</i></p> <p><i>Es wird ein Hinweis zu den Baugrundverhältnissen ergänzt, in dem darauf hingewiesen wird, dass wegen der Bodenverhältnisse ggf. besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Des Weiteren werden die entsprechenden DIN-Normen und die Bauordnung des Landes NRW aufgeführt, die zu beachten sind.</i></p>	

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><i>Anhang, die Normblätter der DIN 1054 ‚Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau- Ergänzende Regelungen‘, und der DIN 18196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke‘ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p> <p><i>Grundwasserverhältnisse Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind Vorschriften der DIN 18195 ‚Bauwerksabdichtungen‘ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Ertfverband in Bergheim geben (www.ertfverband.de).</i></p>	<p><i>Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zum Grundwasser mit der dringenden Empfehlung, bei baulichen Maßnahmen Vorkehrungen gegen drückendes Wasser gemäß DIN 18195 ‚Bauwerksabdichtungen‘ zu treffen.</i></p>	
T3	Bezirksregierung Düsseldorf	06.06.2017	Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Es wird eine	Im Rahmen der Realisierung der Erschließung wird eine entsprechende Überprüfung der Flächen für Kampfmittel vorgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst		Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.		und im Rahmen der Erschließung berücksichtigt.
T4	Kreis Heinsberg, Untere Immissionschutzbehörde	13.06.2017	Da die auftretenden Geruchsimmissionen der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe gutachterlich untersucht wurden, die im Plangebiet auftretenden Geruchsbelästigungen auch bei einer eventuellen Erweiterung der landwirtschaftlichen Anlagen im zulässigen Bereich liegen und im Bebauungsplan hierzu bereits Aussagen gemacht wurden, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 -Oberbruch Ruraue III- keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wird:		Der Hinweis wird berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>‚Geräuschemissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.‘</p>	<p>Innerhalb des Bebauungsplanes wird unter ‚C 10. Geräuschemissionen‘ ein Hinweis aufgenommen, dass die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen hat.</p>	
T5	Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde	05.07.2017	<p>Erkenntnisse über Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten im Bebauungsplangebiet liegen der Unteren Bodenschutzbehörde zurzeit nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, der bei einem extremen Hochwasserereignis überflutet werden kann. Daher könne es im Oberboden zu erhöhten Schwermetallwerten kommen. Es wird um Beachtung des folgenden Hinweises gebeten: Im Falle einer Entledigung von Mutterboden/Bodenaushub ist eine Analyse nach LAGA M 20 durchzuführen und die Ergebnisse der Analyse sind dem Landrat des Kreises Heinsberg -Untere Bodenschutzbehörde- zukommen zu lassen.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält unter ‚C 5. Bodenschutz‘ bereits einen entsprechenden Hinweis, dass im Falle einer Entledigung des Mutterbodens bzw. des Bodenaushubs eine Bodenanalyse nach LAGA M20 durchzuführen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>